

007 K 024/18



AMTSGERICHT GEILENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

8. April 2019, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Geilenkirchen, Konrad-Adenauer-Str. 225, 2. Etage, Saal 210

der im Grundbuch von Süggerath Blatt 1001 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Süggerath, Flur 2, Flurstück Nr. 82, Gebäude- und Freifläche, Hahnrather
Busch 1, groß: 8,31 a.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: freistehendes, eingeschossiges, nicht unterkellertes
Einfamilienhaus (Town&Country-Massivhaus) nebst Kfz-Stellplatz. Die Wohnfläche
beträgt ca 110,25 m², das Baujahr ist ca. 2005. Das Objekt ist eigengenutzt. Ein
Energieausweis ist nicht vorhanden. Der baulich-substantielle Zustand ist dem
Baujahr entsprechend befriedigend/durchschnittlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.06.2018
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 147.000,00 Euro festgesetzt.

Betreibende/r Gläubiger/in: Tel.: 02451/629112 Az.: 11.05962.4

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geilenkirchen, 20.12.2018

Koch
Rechtspfleger

Beglaubigt

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

